# Lebensmittelpolizeiliche Vorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln an Marktständen

Wir machen die Marktteilnehmer darauf aufmerksam, dass auf Grund des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes die Kontrollen streng sind und bei Beanstandungen Gebühren erhoben werden.

## 1. Sicherheit

Haben Sie einen Grill / eine Fritteuse oder leicht entzündliche Gegenstände auf Ihrem Standplatz? Achten Sie auf die Sicherheit und halten Sie eine Löschdecke in Griffnähe bereit.

## 2. Standbezeichnung

Der Marktstand muss mit dem Namen und der Adresse des verantwortlichen Verkäufers, Geschäftsinhabers, Vereins oder Veranstalters bezeichnet werden.

## 3. Auslage und Hygiene

Gebinde, Verkaufseinrichtungen und Packmaterialien, die zur Beförderung, Aufbewahrung und zum Verkauf von Lebensmitteln verwendet werden, müssen sauber und zweckmässig sein.

Lebensmittel sind vor Staub und anderen Verunreinigungen zu schützen. Back- und Fleischwaren dürfen nur hinter einem Schutzaufbau (Spuckschutz) freigehalten werden oder müssen verpackt sein.

In der Kaffeestube ausgestellte Kuchen und Torten müssen mit einer Schutzglocke oder Papier abgedeckt sein.

In den Festwirtschaften müssen Kühlschränke vorhanden sein, wobei Fleisch und leicht verderbliche Lebensmittel wie Milch, Rahm usw. bei 5°C und Fisch bei 2°C gelagert werden müssen.

Bei einer Beanstandung durch die Lebensmittelkontrolle wird in jedem Fall eine Gebühr im Rahmen der Bestimmungen im eidgenössischen Lebensmittelgesetz erhoben.

## 4. Deklaration und Preisanschrift

Die Lebensmittel müssen genau und wahrheitsgetreu deklariert sein und dürfen zu keiner Täuschung Anlass geben (z.B. Ruchbrot, Vollkornbrot, Waldhonig, Bio-Lebensmittel usw.).

Auf Gebinden und Packungen von Äpfeln, Birnen und Kartoffeln muss der Sortenname angegeben werden (z.B. Jonathan oder Kochobst).

Für die zum Kauf angebotenen Waren sind die Detail- und Gruppenpreise gut und leicht sichtbar bekannt zu geben. Aus der Preisangabe muss deutlich hervorgehen, auf welches Produkt und welche Verkaufseinheit (Stück, Liter, Netto bzw. Abtropfgewicht usw.) sich der Detailpreis bezieht.

Das Nettogewicht ist auch bei Verkaufseinheiten wie Körbli, Tasche usw. aufzuführen
(z.B. Körbli à 250g = Fr. 2.30).

## 5. Selbstkontrolle

Die Selbstkontrolle (Reduzierung oder Eliminierung von erkannten Gefahren wie z.B. Nichteinhalten von Kühlvorschriften, ungeschützte Lebensmittel, fehlende oder falsche Deklaration usw.) ist zu dokumentieren und bei einer Kontrolle vorzuweisen.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich an das kantonale Laboratorium, Muesmattstrasse 19, 3012 Bern,
Tel. 031 633 11 11